



GEMEINDE LANGERWEHE

DER BÜRGERMEISTER

Gemeindeverwaltung – Postfach 12 40 – 52374 Langerwehe

Piratenpartei NRW
Herrn Andreas Jendrzey
Waldstr. 17
52391 Frangenheim

Dienstgebäude: Schönthaler Str. 4,
52379 Langerwehe
Dienststelle: Gewerbe-/Ordnungsamt
Auskunft: Herr Rösler
Zimmer Nummer: 4
Telefon Nummer: 02423-409-135
Telefax: 02423-409-166
E-Mail: vroesler@langerwehe.de
Aktenzeichen: 2010/50
Datum: 10.02.2010

Sondernutzungserlaubnis

gem. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Langerwehe – Sondernutzungssatzung – vom 07.09.2001

Sehr geehrter Herr Jendrzey,

gemäß § 2 der Sondernutzungssatzung erteile ich Ihnen unter Beachtung der beigefügten Nebenbestimmungen und Auflagen die jederzeit widerrufbare Erlaubnis zur Inanspruchnahme folgender Verkehrsfläche:

Ort:	52379 Langerwehe
Adresse:	Gemeindegebiet Langerwehe
Art der Nutzung:	Werbe- und Informationsträger
Anzahl der Plakate:	ca. 50 DIN A1 Plakate
Dauer der Nutzung:	10.02.2010 bis 10.05.2010

X Erlaubnis wie beantragt.

Diese Erlaubnis wird gebührenfrei erteilt.

Auf die in der Anlage beigefügten Auflagen und Nebenbestimmungen wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Besuchszeiten: montags bis freitags
dienstags
donnerstags
oder nach Vereinbarung

8:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
14:00 – 17:45 Uhr

Bankverbindung: SK Düren - Kto.-Nr.1 300 110
(BLZ 395 501 10)

Postgiroamt Köln – Nr.107 98-501
(BLZ 370 100 50)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO). Sie sind also gehalten, auch im Falle der Erhebung einer Klage den Zahlungstermin einzuhalten.

Auflagen / Nebenbestimmungen:

- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden; insbesondere dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden. Die Werbeträger sind in ausreichend kurzen und regelmäßigen Abständen auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
- Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen eines Monats nach Bekanntgabe kein Gebrauch gemacht wird.
- Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisinhaber. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- Die Informationsträger dürfen den Straßen- sowie den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- Die Informationsträger sind nach Ablauf der genehmigten Sondernutzung unverzüglich restlos zu entfernen. Dies schließt auch sämtliches Befestigungsmaterial mit ein.
- Die Plakatwerbung darf an Ort und Anbringung sowie an Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und am Innenrand von Kurven sowie im Bereich von Kreisverkehren.
- Für besondere, im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen kann diese Erlaubnis kurzfristig widerrufen oder unterbrochen werden. Daraufhin zu viel bezahlte Gebühren werden anteilig auf Antrag unter Angabe Ihrer Kontoverbindung erstattet.
- Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO ist die Plakatwerbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig; an Pfosten von Verkehrszeichen (Ampelanlagen) dürfen daher keine Informationsträger angebracht werden.
- Im Falle eines Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- Mit Nutzung dieser Sondernutzungserlaubnis erklären Sie sich bereit, dass Ihre persönlichen Daten zur weiteren, internen Verwendung gespeichert werden.